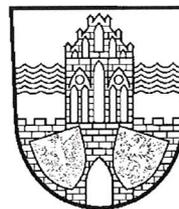


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Rechtsamt

Bearbeiter(in): Dr. Sander

Zimmer-/Haus-Nr.: 412/1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1130

Telefax: 03984 70-3099

E-Mail: rechtsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/248/2019	17.02.2020		. Februar 2020

Ihre Anfrage vom 17.02.2020 hier: Zusatzfrage zur Anfrage AF/248/2019

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre Zusatzfrage möchte ich wie folgt beantworten.

Zu Frage 1:

Da die Begründung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019 zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushalte für die Jahre 2017/2018 und 2019/2020 noch nicht vorlag, konnten die dortigen Ausführungen in den Aufstellungsprozess zwangsläufig nicht einfließen. Allerdings hat der Landkreis in der Vergangenheit sämtliche Rechtsprechung, die zu dem Thema "Kreisumlage" ergangen ist, sorgfältig analysiert. Demgemäß hat der Kreis - beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 - im Rahmen der Haushaltsaufstellung, namentlich im Vorbericht zum Haushaltsplan, vorsorglich eine Betrachtung der Finanzlagen der kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Eine abschließende gerichtliche Bewertung dieser Verfahrenspraxis steht noch aus, da sich ein Gericht bisher noch nicht dazu veranlasst sah, hierzu abschließend Stellung zu beziehen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat indes in der mündlichen Verhandlung am 17.12.2019, als auch im Urteil selbst, zumindest anklingen lassen, dass eine solch gewählte Verfahrensweise durchaus geeignet sein könnte, die verfassungsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Infolgedessen muss der Umstand, dass der Kreis die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in den „nachfolgenden“ Haushaltsjahren nicht berücksichtigen konnte, nicht zwangsläufig dazu führen, dass der Kreis hier von vornherein auf „verlorenem Posten“ steht.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu Frage 2:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019 hat nicht die Klarheit gebracht, die es nun den Landkreisen in Brandenburg erlauben würde, stets "gerichtsfest" eine Kreisumlage festsetzen zu können. Zwar ist dem Gericht zunächst zuzugestehen, dass es jeweils über einen Einzelfall zu urteilen hat. Unbefriedigend bleibt hier allerdings, dass das Gericht im Ergebnis gänzlich offen gelassen hat, welche Anforderungen an die entsprechende Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs tatsächlich zu stellen sind. Letztlich hat sich das Gericht auf die Feststellung zurückgezogen, dass es nicht ausreiche, wenn der Kreis das entsprechende Beteiligungsverfahren nach § 129 BbgKVerf zur Anwendung gebracht habe. Dies jedenfalls dann nicht, wenn sich die Gemeinde an einem Verfahren nicht beteiligt habe. Vielmehr trage der Kreis auch dann, wenn die Gemeinden von ihren Beteiligungsrechten keinen Gebrauch machen, die Verantwortung dafür, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs ergäben, gewahrt werden.

Alles in allem bleibt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil eine Antwort auf die Frage der Reichweite der Ermittlungspflichten des Kreises schuldig. Im Hinblick auf abweichende obergerichtliche Rechtsprechung bzw. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Ermittlungspflichten erscheint das jüngste Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durchaus kritikwürdig. Grundsätzliche Fragestellungen bleiben hiernach weiterhin klärungsbedürftig. Dieser Befund hat mich letztlich - nach eingehender Abstimmung nicht zuletzt auch mit dem Deutschen Landkreistag - dazu bewogen, hier im Wege von Eilentscheidungen entsprechende Revisionsnichtzulassungsbeschwerden, mit dem Ziel einer grundsätzlichen höchstrichterlichen Klärung der hier interessierenden Fragen, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß



Karina Dörk